



FAQ – Waldarbeit

Inhalt

Welche Gültigkeit haben die Waldarbeitskurse und müssen diese Kurse aufgefrischt werden?	1
Dürfen Minderjährige Waldarbeitskurse besuchen? Können Minderjährige als „Privatisten“ oder zu Hobbyzwecken an den Kursen teilnehmen, wenn die Eltern eine schriftliche Erlaubnis erteilen?	2
Reicht der Waldarbeitergrundkurs (A-Kurs) aus, um Holzschlägerungen im Wald durchführen zu können und mit einer einfachen Seilwinde zu arbeiten? Oder müssen auch weitere Kurse besucht werden?	2
Muss ein Waldarbeiter den Kurs "Baustellenbeschilderung" besuchen oder ist für diesen der Waldarbeits-Grundkurs ausreichend?	3
Ist für die Verwendung eines Rückewagens mit Holzkrane, gezogen von einem landwirtschaftlichen Traktor, eine genormte Ausbildung verpflichtend?	3
Benötigt man für das Fahren eines Harvesters oder Forwarders eine spezielle Ausbildung?	3
Werden die in Südtirol abgeschlossenen Waldarbeiterkurse in der Provinz Trient anerkannt?	4
Ist der Kurs für Höhenarbeiten in Hängeposition in natürlichen und künstlichen Gelände ausreichend um Höhenarbeiten auf Bäumen (Baumsteigen) durchzuführen?	4
Können Feuerwehrstiefel bei den Waldarbeitskursen verwendet werden?	4

Welche Gültigkeit haben die Waldarbeitskurse und müssen diese Kurse aufgefrischt werden?

Bei allen angebotenen Waldarbeitskursen der Forstschule Latemar handelt es sich um keine Ausbildung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, sondern um eine Schulung (siehe Definition GvD 81/08, Art. 2, cc). Die Kurse betreffen zudem keine Ausbildung im Sinne des Abkommen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2012 Nr. 53.

Spezifische Schulungen müssen laut Arbeitsschutzgesetz am Beginn des Arbeitsverhältnisses, bei Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereiches sowie bei der Einführung von neuen Arbeitsmitteln oder neuen Technologien und Arbeitsstoffen erfolgen. Der Rechtsgeber überlässt diese Aufgabe den Arbeitgeber, weshalb für die angebotenen Waldarbeitskurse keine exakte Fälligkeitsdauer und Auffrischungspflicht vorliegt.



Dürfen Minderjährige Waldarbeitskurse besuchen? Können Minderjährige als „Privatisten“ oder zu Hobbyzwecken an den Kursen teilnehmen, wenn die Eltern eine schriftliche Erlaubnis erteilen?

Antwort von Dr. Sieghart Flader, Abteilung Arbeit, Arbeitsinspektorat

Die Fällung von Bäumen, als auch der Einsatz von vibrierenden Arbeitsgeräten (Motorsägen erzeugen Schwingungen von 3 m/s^2 bis 17 m/s^2 und überschreiben schnell den Auslösewert von $2,5 \text{ m/s}^2$ und den Tagesexpositionswert von $5,0 \text{ m/s}^2$) ist von den Bestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bei der Arbeit untersagt (Gesetz 977/1967, Anhang I, Punkte 29 und 34).

Die ausnahmsweise vorgesehene Unterweisung im Umgang mit Motorsägen für Schüler der landwirtschaftlichen Fachschulen kann als schulische Ausbildung gerechtfertigt werden (Artikel 6, Absatz 3, des Gesetzes 977/1967 i.g.F.).

Somit ist darauf hinzuweisen, dass ein Kursbesuch als „Privatist“ oder für Hobbyzwecke, d.h. außerhalb des Rahmens der Berufsschule oder des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses zwar nicht in den Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes 977/1967 fällt (Artikel 1), der Minderjährige aber im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes 81/2008 als Kursbesucher dennoch einem Arbeitnehmer gleichgesetzt ist (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a), mit allen rechtlichen Folgen hinsichtlich der Verantwortung.

Die schriftliche Erlaubnis der Eltern würde im Falle eines Unfalles diese schwer belasten (niemand kann in eine Gesetzesverletzung einwilligen) sowie den Kursorganisator auch nicht entlasten, weshalb Minderjährige in diesem Fall die Kurse nicht besuchen dürfen.

Reicht der Waldarbeitergrundkurs (A-Kurs) aus, um Holzschlägerungen im Wald durchführen zu können und mit einer einfachen Seilwinde zu arbeiten? Oder müssen auch weitere Kurse besucht werden?

Aus rein forstrechtlicher Sicht gibt es derzeit in Südtirol noch keine Einschränkungen oder spezielle Voraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung für die Durchführung von Waldarbeiten. Im Hinblick auf das Arbeitssicherheitsgesetz 81/2008, Artikels 73, Absatz 4, sorgt der Arbeitgeber, dass die mit den Maschinen betrauten Personen eine spezielle und ausreichende Information, Ausbildung und Schulung erhalten, diese für sich und anderen Personen sicher zu bedienen.

In Italien ist die Ausbildung der Bediener von Motorsägen und „einfachen Seilwinden“ nicht genormt, d.h. das Staat-Regionen-Abkommen 53/2012 hat diese Maschinen nicht behandelt und demzufolge auch keinen Mindestinhalt und keine Mindesdauer des Kurses bzw. zugelassene Ausbildungsagenturen festgelegt.

Wird bei der Holzschlägerungsarbeit jedoch ein landwirtschaftlicher Traktor verwendet, ist für den Fahrer der entsprechende Befähigungsnachweis notwendig.

Der Waldarbeitergrundkurse (A-Kurs) der Forstschule Latemar in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft ist nicht formell als Ausbildungsstandard anzusehen, wobei es jeden Arbeitgeber selbst überlassen ist seine Arbeitnehmer auch auf andern Wegen die notwendige spezifische Schulung für die Waldarbeit zu garantieren. Werden bei der Arbeit zudem Traktorseilwinden verwendet, sollte auch der Besuch des Kurses „Holzbringung mit Traktorseilwinde“ der Forstschule in Erwägung gezogen werden.



Muss ein Waldarbeiter den Kurs "Baustellenbeschilderung" besuchen oder ist für diesen der Waldarbeits-Grundkurs ausreichend?

Laut GvD 81/08 handelt es sich bei der ordentlichen Tätigkeit der Bewirtschaftung der Wälder (Holzschlägerungen, Aufforstungen) laut Anhang 10 des genannten Dekrets nicht um Baustellen (cantiere temporaneo), weshalb Titel IV des entsprechenden Dekretes nicht zur Anwendung kommt.

Der Kurs „Baustellenbeschilderung“ ist somit für die ordentliche Waldarbeit nicht notwendig. Nur für außerordentliche Arbeiten im Hoch- und Tierbau in der Forstwirtschaft (z.B. Straßenbau, Drainagen) gelten hingegen die Vorschriften laut Titel IV.

Der Arbeitgeber bzw. die Führungskraft muss jedoch auch für die Einsatzorte bei der Waldarbeit für geeignete Maßnahmen sorgen, sodass der Zugang zu den Bereichen mit ernststen und spezifischen Risiken ausschließlich von Personen mit den entsprechenden Anweisungen und den spezifischen Schulungen vorgesehen ist.

Ist für die Verwendung eines Rückewagens mit Holzkrane, gezogen von einem landwirtschaftlichen Traktor, eine genormte Ausbildung verpflichtend?

Antwort von Dr. Sieghart Flader, Abteilung Arbeit, Arbeitsinspektorat

Der am Traktor selbst oder auf dem Hänger montierte Ladearm (Holzkrane) ist – im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten – von der Traktorenausbildung abgedeckt. Dies ist in Anhang VIII, Punkt 1.0, des Abkommens 53/2012 festgehalten. Selbstverständlich wäre die zusätzliche Ausbildung zur Führung dieser Ladearme weitaus besser, zumal es sich um ein relativ gefährliches Zubehör handelt, aber verpflichtend ist diese Ausbildung nicht.

Sollte hingegen das geerntete Holz mit einem auf einen LKW montierten Ladearm verladen werden, ist der entsprechende Befähigungsnachweis für LKW-Krane unbedingt erforderlich.

Benötigt man für das Fahren eines Harvesters oder Forwarders eine spezielle Ausbildung?

(Antwort von Dr. Sieghart Flader, Abteilung Arbeit, Arbeitsinspektorat)

Harvester bzw. Forwarder sind grundsätzlich zwei verschiedene Maschinen, der erstere für das Fällen, Ausformen sowie die Entastung und teilweise Entrindung der Stämme, der Forwarder für den Transport des geernteten Holzes bis zur Sammelstelle; kombinierte Maschinen „Harvester-Forwarder“ kommen auch vor, sind aber nicht üblich.

In Italien ist die Ausbildung der Fahrer der beiden Maschinen nicht genormt, d.h. das Staat-Regionen-Abkommen 53/2012 hat diese Maschinen nicht behandelt und demzufolge auch keinen Mindestinhalt und keine Mindestdauer des Kurses bzw. zugelassene Ausbildungsagentur festgelegt.

Die beiden genannten Maschinen fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 73, Absatz 4, des GvD 81/2008, wonach der Arbeitgeber Sorge tragen muss, dass die mit den Maschinen betrauten Personen eine spezielle und ausreichende Information, Ausbildung und Schulung erhalten, diese für sich und anderen Personen sicher zu bedienen.



AGENTUR LANDESDOMÄNE

FORSTSCHULE LATEMAR

AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR FORST, JAGD UND UMWELT

Werden die in Südtirol abgeschlossenen Waldarbeiterkurse in der Provinz Trient anerkannt?

In der Provinz Trient benötigt man für die Durchführung von gewerblichen Schlägerungsarbeiten in öffentlichen Wäldern ein sogenanntes „Patentino“. Mindestens eine Person am forstlichen Einsatzort, welche sich für die Arbeiten verantwortlich zeichnet, muss im Besitz dieser Befähigung sein.

Um das „Patentino“ beantragen zu können, muss man eine Ausbildung mit einer Dauer von 80 Stunden im Trentino besucht haben und die entsprechende Prüfung positiv absolviert haben.

Als Alternative dazu kann eine Gleichwertigkeitserklärung beantragt werden, welche vom Amt für Wald und Fauna der Provinz Trient (nach Kontrolle der benötigten Dokumentation) ausgestellt wird. Es muss somit der Waldarbeitsgrundkurs (A-Kurs) und der Waldarbeitsaufbaukurs (B-Kurs) der Forstschule Latemar besucht worden sein, um die Gleichwertigkeitserklärung zu erhalten.

Nähere Informationen finden Sie im unten angeführten Link:

<https://forestefauna.provincia.tn.it/Foreste/Attivita-forestali/Patentino-di-idoneita-utilizzazioni-forestali-page#equipollenza>

Ansprechperson:

Frau Paola Comin

0461 495776

paola.comin@provincia.tn.it

serv.foreste@provincia.tn.it

Ist der Kurs für Höhenarbeiten in Hängeposition in natürlichen und künstlichen Gelände ausreichend um Höhenarbeiten auf Bäumen (Baumsteigen) durchzuführen?

Die Ausbildung von Arbeitnehmern, welche für seilunterstützte Zugangs- und Positionierungssysteme (Höhenarbeiten) zuständig sind ist durch Art. 116, Absatz 4 des G.v.D. Nr. 81 von 2008 geregelt. Im Anhang XXI sind die Kriterien und der Ablauf der Ausbildung festgelegt. Die Ausbildung für Höhenarbeiten wird in ein Grundmodul und zwei spezifische praktische Module (Modul A und B) eingeteilt. Die Ausbildung für Arbeiten in Hängepositionen in natürlichen und künstlichen Gelände (Modul A) ist kein Ersatz für die Absolvierung der Ausbildung für den Zugang und die Arbeitstätigkeit auf Bäumen, weshalb im konkreten Fall das spezifische praktische Modul B (Mindestdauer 20 Stunden) nachgeholt werden muss.

Können Feuerwehrstiefel bei den Waldarbeitskursen verwendet werden?

Die Schnitenschutzschuhe oder -stiefel gehören zu den wesentlichen Teilen der persönlichen Schutzausrüstung im Umgang mit der Motorsäge. Schnitenschutzschuhe enthalten spezielle Schnitsschutzeinlagen im Material und sollen ein völliges Durchtrennen verhindern. Die bei den Waldarbeitskursen verwendeten Sicherheitsschuhe müssen mit dem CE-Gütesiegel markiert sein und die Norm EN 381 einhalten. In der Regel findet man die entsprechenden Piktogramme auf den Oberflächen der Schuhe, wobei der Schuh mindestens der Schnitsschutzklasse 1 (20 m/s)





AGENTUR LANDESDOMÄNE

FORSTSCHULE LATEMAR

AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR FORST, JAGD UND UMWELT

entsprechen muss. Es können somit nur jene Feuerwehrstiefel bei den Waldarbeitskursen verwendet werden, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen.